

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

4. Februar 1998

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 1/98

### **Drittes Finanzmarktförderungsgesetz: Streichung der Termingeschäftsfähigkeit und des Differenzeinwandes, Nachtrag zu 77/97**

In unserem Infobrief vom Dezember 1997 hatten wir aufgrund von Informationen aus „gewöhnlich gut unterrichteten Quellen“ auf die Gefahr hingewiesen, daß die Termingeschäftsfähigkeit und der Differenzeinwand eventuell noch im Dritten Finanzmarktförderungsgesetz gestrichen werden sollten, so daß dadurch unabwendbarer Schaden für den Verbraucherschutz entstehen könnte.

Wir hatten diesen Infobrief auch in Kopie mit einer entsprechenden Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen geschickt und hierzu mit Datum vom 2. Januar 1998 den in der Anlage beigefügten Brief erhalten.

In diesem Brief wird davon ausgegangen, daß „offensichtlich Ihre Quelle doch nicht so gut unterrichtet wie Sie vermuten“ ist.

Da dasselbe Bundesministerium der Finanzen noch in einem Schreiben von Anfang September 1997 davon ausgeht, daß die Bundesregierung „dem Wunsch des Bundesrates aufgeschlossen gegenüberstehe, soweit er die Neuregelung des Rechts der Börsentermingeschäfte betreffe“, wird immerhin deutlich, daß tatsächlich noch an die Möglichkeit gedacht war, bis März 1998 noch für das zu verabschiedende Dritte Finanzmarktförderungsgesetz solch gewichtige Änderungen zu erwägen.

Beruhigend ist jetzt allerdings der Satz „Es ist daher von seiten des Bundesministeriums der Finanzen nicht beabsichtigt, das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz, dessen parlamentarische Beratungen bereits weit fortgeschritten sind, um den Komplex der Börsentermingeschäfte zu erweitern.“

Weiter heißt es noch „Sollten Änderungen vorgenommen werden, wird es aber keinesfalls in einer „undurchsichtigen Aktion“ geschehen, wie dies in Ihrem Infobrief 77/97 angekündigt worden ist.“

Nach unseren seinerzeitigen Erfahrungen mit der Änderung des § 56 Gewerbeordnung mit der Zulassung von Haustürgeschäften durch Bankangestellte im Kreditbereich sehen wir in der Äußerung des Finanzministeriums eine Anerkennung des Interesses der Öffentlichkeit an solchen, den Verbraucherschutz betreffenden Materie.

Ob unser Infobrief dazu beigetragen hat, können wir nicht abschätzen. Den Verbraucherinteressen schaden dürfte aber eine Wachsamkeit auch gegenüber Gerüchten und Andeutungen nicht.